

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.327.042

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6520/J-NR/2021

Wien, am 2. Juli 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Philipp Schrangl, Kolleginnen und Kollegen haben am 3. Mai 2021 unter der Nr. **6520/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „die drohende dritte Klage durch den EGMR in Sachen Maßnahmenvollzug“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Wie viele Menschen haben sich im Zeitraum 2015-2020 im Maßnahmenvollzug befunden? (Bitte um Nennung konkreter Zahlen)*

Im Zuge von insgesamt 2288 Anhaltungen in den Kalenderjahren 2015 bis 2020 wurden 2206 Personen im Maßnahmenvollzug angehalten.

Zeilenbeschriftungen	Anzahl Personen	Anzahl Anhaltungen
§ 21 Abs 1 StGB	1264	1303
§ 21 Abs 2 StGB	759	790
§ 22 StGB	190	195
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>2206</b>	<b>2288</b>

Bezugnehmend auf die jeweiligen Kalenderjahre erbrachte die Anzahl der Anhaltungen folgendes Ergebnis:

Haftstatus	Kalenderjahr					
	2015	2016	2017	2018	2019	2020
§ 21 Abs 1 StGB	486	547	595	667	727	825
§ 21 Abs 2 StGB	443	430	431	440	475	545
§ 22 StGB	31	40	66	59	53	72
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>960</b>	<b>1017</b>	<b>1092</b>	<b>1166</b>	<b>1255</b>	<b>1442</b>

**Zur Frage 2:**

- *Wie viele Menschen, die sich im Zeitraum 2015-2020 im Maßnahmenvollzug befunden haben, waren österreichische Staatsbürger?*

Anteilig zur in der Beantwortung zu Frage 1 angeführten Gesamtanzahl handelt es sich hierbei um 1740 Österreicher\*innen mit 1812 Anhaltungen.

Haftstatus	Anzahl Personen	Anzahl Anhaltungen
§ 21 Abs 1 StGB	963	995
§ 21 Abs 2 StGB	630	659
§ 22 StGB	153	158
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>1740</b>	<b>1812</b>

Unter Betrachtung der einzelnen Kalenderjahre kann die Anzahl der Anhaltungen im Detail folgendermaßen dargestellt werden:

Haftstatus	Kalenderjahr					
	2015	2016	2017	2018	2019	2020
§ 21 Abs 1 StGB	391	428	465	514	551	615
§ 21 Abs 2 StGB	393	378	369	369	398	452
§ 22 StGB	29	33	54	48	41	56
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>813</b>	<b>839</b>	<b>888</b>	<b>931</b>	<b>990</b>	<b>1123</b>

**Zur Frage 3:**

- *Wie viele Menschen, die sich im Zeitraum 2015-2020 im Maßnahmenvollzug befunden haben, waren EU-Bürger?*

Aus weiteren EU-Staaten (außer Österreich) stammten bei insgesamt 156 Anhaltungen 154 Personen,

Haftstatus	Anzahl Personen	Anzahl Anhaltungen
§ 21 Abs 1 StGB	98	99
§ 21 Abs 2 StGB	43	44
§ 22 StGB	13	13
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>154</b>	<b>156</b>

mit folgender Anzahl der Anhaltungen in den jeweiligen Kalenderjahren:

Haftstatus	Kalenderjahr					
	2015	2016	2017	2018	2019	2020
§ 21 Abs 1 StGB	24	35	39	41	47	61
§ 21 Abs 2 StGB	17	17	17	19	21	27
§ 22 StGB		2	3	4	7	6
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>41</b>	<b>54</b>	<b>59</b>	<b>64</b>	<b>75</b>	<b>94</b>

#### Zur Frage 4:

- *Wie viele Menschen, die sich im Zeitraum 2015-2020 im Maßnahmenvollzug befunden haben, waren Drittstaatsangehörige*

Aus Nicht-EU-Staaten wurden bei 320 Anhaltungen 312 Personen,

Haftstatus	Anzahl Personen	Anzahl Anhaltungen
§ 21 Abs 1 StGB	203	209
§ 21 Abs 2 StGB	86	87
§ 22 StGB	24	24
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>312</b>	<b>320</b>

mit jährlich aufgelisteter Anzahl an Anhaltungen in den jeweiligen Kalenderjahren, angehalten:

Haftstatus	Kalenderjahr					
	2015	2016	2017	2018	2019	2020
§ 21 Abs 1 StGB	71	84	91	112	129	149
§ 21 Abs 2 StGB	33	35	45	52	56	66
§ 22 StGB	2	5	9	7	5	10
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>106</b>	<b>124</b>	<b>145</b>	<b>171</b>	<b>190</b>	<b>225</b>

**Zur Frage 5:**

- *Wie lange dauert im Schnitt der Maßnahmenvollzug?*

Der Median der Anhaltedauer der im Jahr 2019 bedingt entlassenen Untergebrachten gemäß § 21 Abs. 1 StGB beträgt 2,6 Jahre und liegt damit nahe beim langjährigen Median von 2,7 Jahren. Der Median der Anhaltedauer aller im Jahr 2019 bedingt entlassenen Untergebrachten gemäß § 21 Abs. 2 StGB liegt mit 5,1 Jahren etwas über dem langjährigen Median von 4,5 Jahren.

**Zur Frage 6:**

- *Aus welchen konkreten Gründen droht Österreich die dritte Klage durch den EGMR in Sachen Maßnahmenvollzug?*

Der in der Anfrage als „dritte Klage“ bezeichneten Beschwerde liegt die Behauptung einer Verletzung von Artikel 5 Absatz 1 und 6 Abs 1 der EMRK zugrunde, weil das einweisende Gericht bei Vorliegen von zwei unterschiedlichen Gutachten es unterlassen habe, vor der Entscheidung ein drittes Gutachten einzuholen. Darüber hinaus sieht sich die Beschwerdeführerin in ihren Rechten nach der EMRK verletzt, weil der versuchte Widerstand gegen die Staatsgewalt (noch) eine Anlasstat für die Einweisung darstellt. Dieses Verfahren behängt noch beim EGMR, eine Entscheidung darüber steht noch aus.

**Zur Frage 7:**

- *Was hat sich in Österreich durch die ersten beiden Klagen des EGMR verändert?*

Beide EGMR Fälle betrafen Untergebrachte gem. § 21 Abs. 2 StGB. Auf Ebene der Vollzugsverwaltung wurden umfassende Qualitätsstandards für den Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 2 StGB eingeführt, die den Intensivierungs-, Individualisierungs- und Motivationsgeboten gerecht werden.

Soweit sich aus den Entscheidungen Anhaltspunkte für einen legitimen Änderungsbedarf geben, soll dieser mit der Maßnahmenvollzugsreform umgesetzt werden. So sieht etwa der Entwurf des am 25. Mai 2021 in Begutachtung gegangene Entwurf eines Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetzes 2021 eine raschere Überprüfung der Notwendigkeit der weiteren Unterbringung durch das Vollzugsgericht vor.

**Zu den Fragen 8, 10 und 13:**

- *8. Welche konkreten Erkenntnisse konnten in den letzten Jahren gesammelt werden und wie möchte man diese konkret künftig in das Gesetz einfließen lassen?*

- *10. Welche Therapieangebote sollen künftig angeboten werden?*
- *13. Wie möchte man durch die Reform höhere Sicherheitsstandards zu Gunsten der österreichischen Bevölkerung gewährleisten?*

Eine moderne Behandlung und gelungene Reintegration der Untergebrachten sowie die Sicherheit der österreichischen Bevölkerung gehen Hand in Hand. Im Regierungsprogramm wurden die Zwecke der Unterbringung definiert, die darin bestehen einerseits die öffentliche Sicherheit und andererseits die erforderliche medizinische Behandlung sowie die Resozialisierung des\*der Untergebrachten zu gewährleisten. Insofern wurde des Weiteren vereinbart, dass eine Entlassung nur nach gutachterlicher Befassung erfolgen kann. Dabei ist neben den Behandlungsmaßnahmen im Vollzug die Vorbereitung auf die Entlassung entscheidend, weshalb durch die Verbesserung des Prozesses des Entlassungsmanagements eine Reintegration in die Gesellschaft erleichtert werden soll, wodurch die Rückfallwahrscheinlichkeit sinkt.

Ob es zu Veränderungen der Therapieangebote kommt, ist in erster Linie abhängig von Entwicklungen und Leitlinien auf psychiatrisch-, psychologisch- sowie pädagogisch-wissenschaftlicher Ebene. Insofern wird die Maßnahmenvollzugsreform diesbezüglich soweit möglich auch keine expliziten Vorgaben enthalten.

#### **Zur Frage 9:**

- *Welche Therapieangebote werden derzeit konkret angeboten?*

Die Untergebrachten sind unter Berücksichtigung ihres Zustandes zur Erreichung der Vollzugszwecke (§ 164 StVG) und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Anstalten so zu behandeln wie es den Grundsätzen und anerkannten Methoden der Psychiatrie, Psychologie und Pädagogik entspricht. Dementsprechend vielfältig gestalten sich die verschiedenen Behandlungsangebote im Maßnahmenvollzug. Neben psychotherapeutischer Behandlung und Psychopharmakotherapie umfasst das Angebot kriminaltherapeutische Verfahren wie deliktspezifische Gruppen und verhaltensorientierte Programme. Als psychosoziale Verfahren sind klinisches Case Management sowie klinisch-psychologische Behandlung, Trainings von Alltagsfertigkeiten, Ergotherapie, sonder- und heilpädagogische Verfahren, Bildungsmaßnahmen und sozialarbeiterische Betreuung zu nennen.

#### **Zu den Fragen 11 und 12:**

- *11. Wie hoch sind die zu erwartenden Kosten, die durch die Reform anfallen werden?*
- *12. Wann möchte man mit der Umsetzung der Reform beginnen?*

Die Umsetzung der Maßnahmenvollzugsreform hat bereits insofern begonnen, als am 25. Mai 2021 der Entwurf eines Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetzes 2021 in Begutachtung gegangen ist, der insbesondere die Unterbringungsvoraussetzungen im StGB neu regeln soll und dazu verfahrensrechtliche Regelungen vorsieht sowie Neuerungen im Bereich der Anhaltung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Überdies hat der Ministerrat mit Beschluss vom 26. Mai 2021 die Eckpunkte des neuen Maßnahmenvollzugsgesetzes (im engeren Sinn) festgelegt. Die hiefür erforderlichen Mehrkosten werden derzeit ermittelt.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

